

Kurztitel

Grundausbildung Verw.gruppe D, Gerichte und Staatsanwaltschaften

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 183/1987 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 124/2005

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 9

Inkrafttretensdatum

01.09.1987

Außerkrafttretensdatum

30.04.2005

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Text**Anrechnung auf die Gerichtskanzleiprüfung**

§ 9. Die praktische Prüfung nach § 6 Abs. 2 gilt als erfolgreich abgelegt, wenn der Kandidat entweder ein Zeugnis über die von ihm erfolgreich abgelegte staatliche Stenotypieprüfung vorlegt oder die bei der praktischen Prüfung verlangten Fertigkeiten im vollen Umfang bereits früher bei einer im Auftrag der Dienstbehörde abgenommenen Prüfung nachgewiesen hat. Soweit bei der letztgenannten Prüfung einzelne der im § 6 Abs. 2 Z 1 bis 6 angeführten Aufgaben gelöst wurden, ist die praktische Prüfung lediglich über die anderen Aufgaben abzulegen.

Schlagworte

Gegenstände, Prüfungsgegenstände

Zuletzt aktualisiert am

28.01.2020

Gesetzesnummer

10008636

Dokumentnummer

NOR12102946

alte Dokumentnummer

N61987190710